

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 31 (1958)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6333 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

An der Milliardengrenze

Notwendige Feststellungen zum Militärbudget

Eines der wichtigsten und für die Armee bedeutungsvollsten Geschäfte, das die eidgenössischen Räte jeweils in der Dezembersession zu behandeln haben, ist die Beschlussfassung über das Budget des kommenden Jahres. Das diesjährige Militärbudget hat darum besonderes Aufsehen erregt, weil darin in Friedenszeiten zum erstenmal ein Betrag erreicht wird, der nahe an der Milliardengrenze liegt. Die bundesrätliche Budgetbotschaft vom 21. Oktober 1958 beantragt für das Militärdepartement folgende Ausgaben:

<i>Laufende Ausgaben</i>		606 Millionen Franken
<i>Rüstungsausgaben</i>		
— Rüstungsprogramm 1951	55 Millionen Franken	
— neue Rüstungsausgaben	306 Millionen Franken	361 Millionen Franken
	<u>Gesamtausgaben</u>	<u>967 Millionen Franken</u>

Zum Verständnis dieser Aufstellung sind einige Erläuterungen notwendig.

1. Vorerst ist auf die *Gliederung von Voranschlag und Rechnung in «laufende (ordentliche) Ausgaben» und «Rüstungsausgaben» (ausserordentliche Ausgaben)* einzugehen. Dabei handelt es sich um folgendes:

- a) Der Begriff *«laufende Ausgaben»* umschliesst die *jährlich wiederkehrenden, laufenden Aufwendungen*, die notwendig sind, um die Armee mit ihrer *bisherigen* Bewaffnung und Ausrüstung *aufrechterhalten* zu können, ohne dass die Armee dabei irgend eine rüstungsmässige Verstärkung oder Modernisierung erführe. Darunter fallen die Aufwendungen für die Militärverwaltung, die *Ausbildung* der Truppe in Schulen und Kursen nach Massgabe der Vorschriften der Militärorganisation, die Beschaffung der Rekrutenausrüstung, der Ersatz des jährlich abgehenden Materials und der Bauten und Einrichtungen sowie die Aufwendungen für die ausserdienstliche Tätigkeit, die Militärversicherung und die Landestopographie.
- b) Als *«Rüstungsausgaben»* werden jene *aussergewöhnlichen Militäraufwendungen* bezeichnet, die im Zusammenhang mit wichtigen Änderungen der Truppenordnung und u. a. der Bewaffnung und Ausrüstung stehen oder die militärischen Bauten und Einrichtungen betreffen. Sie unterscheiden sich von den laufenden Ausgaben durch ihren unregelmässigen Charakter, der von einer Periode zur andern wechseln kann.

2. Die verschiedenen *«Rüstungsausgaben» der Nachkriegszeit* werden wie folgt unterschieden:

- a) Das *«Rüstungsprogramm 51»*, das im Frühjahr 1951 von den eidgenössischen Räten angesichts der internationalen Spannungen beschlossen wurde, die damals im koreanischen Krieg ihren gefahrenvollen Ausdruck fanden. Dieses Programm sollte während 5 Jahren erfüllt werden; es sah ursprünglich Rüstungsaufwendungen von insgesamt *1464 Millionen Franken* vor, wovon 1122 Millionen Franken auf Kriegsmaterial und 342 Millionen Franken auf militärische Bauten entfallen sollten. Infolge unerwarteter, hauptsächlich teuerungsbedingter Mehrkosten haben die eidgenössischen Räte im *Frühjahr 1955* für das *«Rüstungsprogramm 1951»* noch